

Nds. MBL Nr. 4/1992

vom 29.01.1992

K. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang
Neuere Geschichte im Fachbereich
Sozial- und Kulturwissenschaften
an der Universität Osnabrück, Standort Vechta**

Bek. d. MWK v. 18. 11. 1991 — 1071-24334-7 —

Die Universität Osnabrück, Standort Vechta, hat die in der Anlage abgedruckte Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang Neuere Geschichte am Standort Vechta beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBL Nr. 4/1992 S. 101

Anlage

**Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang
Neuere Geschichte im Fachbereich
Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück,
Standort Vechta**

Übersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck und Funktion von Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studienfächer
- § 5 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission
- § 6 Prüfer
- § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Magisterzwischenprüfung

- § 11 Zulassung zur Magisterzwischenprüfung
- § 12 Art der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung
- § 13 Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Fachprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 17 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 18 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 19 Magisterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 21 Fachprüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung
- § 24 Zeugnis

IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Widerspruchverfahren
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Funktion von Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung dient dem Nachweis, daß der Student genügend Grundkenntnisse und Fertig-

keiten erworben hat, um erfolgreich ins Hauptstudium eintreten zu können.

(2) Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

(3) Die im Studium erworbene und in der Prüfung nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation befähigt den Studenten auch zu einem Aufbaustudium mit dem Ziel der Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ (abgekürzt: „M. A.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 24 aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung in der Regel im vierten Semester und die Magisterprüfung in der Regel im neunten Semester abschließen kann.

(4) Der Studienumfang für das erste und zweite Hauptfach beträgt jeweils 80 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 40 und auf das Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden entfallen. Der Studienumfang für die beiden Nebenfächer beträgt jeweils 40 Semesterwochenstunden, der sich ebenfalls zur Hälfte auf das Grund- und das Hauptstudium aufteilt.

§ 4

Studienfächer

(1) Das Studium umfaßt ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder ein erstes und ein zweites Hauptfach. Hauptfach oder erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 19) angefertigt werden soll bzw. angefertigt worden ist.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende muß ein Professor, der stellvertretende Vorsitzende muß ein Lehrender sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und führt die Prüfungsakten. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfun-

gen und Studienzeiten und gibt ggf. Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird Protokoll geführt.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach rechtzeitiger Information des Kandidaten und der Prüfungskommission an einer Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Als Prüfer können solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Student kann Prüfer vorschlagen. Über die Bestellung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuß. Dem Vorschlag soll entgegenstehen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Alle an der Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder im folgenden Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen

nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(5) Über Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.

§ 9

Prüfungstermine

Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Anmelde- und Prüfungstermine für die Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student

- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgesetzten Frist ohne triftige Gründe nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 11

Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (= Prüfungsvorleistungen) nachweist.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.
4. die Angabe des Hauptfaches und der zwei Nebenfächer oder des ersten und zweiten Hauptfaches,
5. die Angabe je eines Schwerpunktthemas aus den zwei für die Fachprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach (von dem Studenten) zu wählenden Studienbereichen (§ 13 Abs. 1 und 2).

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Sie wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur dann, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis einen Monat vor Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung
 2. Klausur
 3. Referat
 4. Hausarbeit
 5. Seminarprotokoll
 6. Übungsschein
 7. Gestaltungsaufgabe im Fach Musik
 8. Mappe eigener künstlerischer Arbeiten im Fach Kunst.
- Näheres regeln Anlage 3 und die Studienordnung.

§ 13

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung in den beiden Hauptfächern bzw. im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

(2) Art und Anzahl der für die Fachprüfung in den beiden Hauptfächern bzw. im Hauptfach und den beiden Nebenfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung sind die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(4) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem betreffenden Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen festgelegt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht und von den betreffenden Lehrenden bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet.

(3) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(4) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung in den beiden Hauptfächern bzw. im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bestanden wurde.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle zu dieser Fachprüfung gehörenden Prüfungsleistungen bestanden sind.

(6) Über jede Prüfungsleistung erhält der Student auf Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, eine Note. Für die Feststellung der Note gilt § 22 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 entsprechend.

§ 15

Wiederholung der Fachprüfung

(1) Eine Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Fachprüfung sind die Teile der Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht bestanden wurden oder als „nicht bestanden“ gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, in der Regel im darauffolgenden Semester. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Sofern innerhalb der dafür vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist ein Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung einer Fachprüfung gestellt wird, ist diese nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 16

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 17

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (= Prüfungsvorleistungen) erfüllt hat,
4. ein vierwöchiges Praktikum (in einem Archiv oder Museum, in der Kulturarbeit, im Medienbereich o. ä.) absolviert hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll,
5. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit.

§ 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Prüfungsvorleistungen gilt § 12 nach Maßgabe von Anlage 6 entsprechend.

§ 18

Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern oder im ersten und zweiten Hauptfach.

§ 19

Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Zur Ausgabe des Themas sind alle Professoren und habilitierten Angehörigen der Hochschule berechtigt. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird von diesem aktenkundig gemacht.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verkürzen oder verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs maßgebend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern (§ 19 Abs. 4) bewertet. Die Note der Magisterarbeit errechnet sich bei übereinstimmender und bis zu einer Note abweichender Beurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Prüfer. Beide Bewertungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit abgeschlossen sein.

(3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note ab oder gibt der eine der beiden Prüfer die Note „nicht ausreichend“, der andere die Note „ausreichend“, so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note ergibt sich in diesem Fall entsprechend § 22 Abs. 3.

(4) Wird die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist der Kandidat zu den weiteren Prüfungsleistungen zugelassen.

(5) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

dem Bewerber darüber schriftlich einen Bescheid. Die Magisterarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal gemäß § 23 wiederholt werden.

§ 21

Fachprüfung

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(2) § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend nach Maßgabe der Anlage 7.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf in einer Fachprüfung auf Grund einer nicht ausreichenden schriftlichen Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung erbracht, wenn die Mehrzahl der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note bei bestandener Leistung lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei einem Durchschnitt, der schlechter ist als 4,0, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nichtgerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 21 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten arithmetischen Mittel der nichtgerundeten Einzelnoten für die Magisterarbeit und die Fachprüfung. Dabei wird bis n,4 abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Die Magisterarbeit wird doppelt, die Fachprüfungen werden einfach gewichtet.

(8) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

§ 23

Wiederholung

(1) Die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als

mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Jede Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Bei der Wiederholung der Magisterarbeit oder einer Fachprüfung gilt § 17 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, nach näheren Bestimmungen des Prüfungsausschusses, abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) Im gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unternommene Versuche, eine Magisterprüfung abzulegen, werden auf die Möglichkeiten zur Wiederholung der betreffenden Prüfungsteile angerechnet.

§ 24 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, ggf. auch die Magisterurkunde, ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 27 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Widerspruch gegen Entscheidungen einer Prüfungskommission holt der Prüfungsausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme dieser Prüfungskommission ein.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück, Standort Vechta Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Magisterurkunde

Der Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Universität Osnabrück, Standort Vechta, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau*)
geb. am in
den Hochschulgrad

Magister Artium/Magistra Artium (M. A.)*

Hauptfach/Erstes Hauptfach*):
Nebenfächer/Zweites Hauptfach*):
nachdem er/sie*) eine Magisterarbeit mit dem Titel

.....
angefertigt und die Magisterprüfung am mit der Gesamtnote bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Vechta, den

.....
Dekanin/Dekan*)
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

Haupt- und Nebenfächer nach § 4

1. Hauptfach bzw. erstes Hauptfach ist Neuere Geschichte. Als zweites Hauptfach können Anglistik und Germanistik gewählt werden. Neuere Geschichte kann zweites Hauptfach sein, wenn Anglistik oder Germanistik als erstes Hauptfach gewählt wird.
2. Als Nebenfächer kommen in Frage:
 - a) Anglistik
 - b) Geographie
 - c) Germanistik
 - d) Katholische Theologie
 - e) Kunst
 - f) Latein
 - g) Mathematik
 - h) Musik
 - i) Pädagogik
 - j) Philosophie
 - k) Politikwissenschaft
 - l) Psychologie
 - m) Soziologie.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

Hauptfach: Neuere Geschichte

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
je ein Proseminar	
Einführung in die Alte Geschichte	K 2 oder R oder H
Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	K 2 oder R oder H
Einführung in die Neuere Geschichte (16. bis 20. Jahrhundert)	K 2 oder R oder H
Einführung in die Geschichtsdidaktik oder Geschichtstheorie	K 2 oder R oder H
Einführung in die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	K 2 oder R oder H

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch die Qualifikationsform H erworben werden.

Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse:

Englisch

Französisch oder eine andere für das Studium der Neuen Geschichte relevante Fremdsprache (jeweils Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte)

Latein (Kleines Latinum).

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

R = Referat

H = Hausarbeit.

Hauptfach: Anglistik

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Proseminar Sprachwissenschaft

Proseminar Literaturwissenschaft

Proseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension

Sprachpraktische Übung: Pronunciation Exercises

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Einführungsseminar Sprachwissenschaft	K 2 oder R oder H
Einführungsseminar Literaturwissenschaft	K 2
Proseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: Writen Exercises	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: English Grammar I	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

R = Referat

H = Hausarbeit.

Hauptfach: Germanistik

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Einführungsseminar Sprachwissenschaft

Einführungsseminar Theorie und Praxis der Sprechsprache

Einführungsseminar Literaturwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Proseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar mit sprachwissenschaftlichem, vornehmlich sprachgeschichtlichem Schwerpunkt	M oder K 2 oder R oder H
Einführungsseminar Ältere deutsche Sprache und Literatur	M oder K 2
Proseminar Ältere deutsche Literatur	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Neuere deutsche Literatur	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar mit literaturwissenschaftlichem, vornehmlich literaturgeschichtlichem Schwerpunkt	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

R = Referat

H = Hausarbeit.

Nebenfach: Anglistik

Bescheinigung über die Teilnahme an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen:

Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension

Sprachpraktische Übung: Pronunciation Exercises

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Einführungsseminar Sprachwissenschaft	K 2 oder R oder H
Einführungsseminar Literaturwissenschaft	K 2
Proseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: Writen Exercises	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

R = Referat

H = Hausarbeit.

Nebenfach: Geographie

Bescheinigungen über die Teilnahme an acht Exkursionstagen zur Geomorphologie, Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie in Nordwestdeutschland

Nds. MBl. Nr. 4/1992

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden drei Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Proseminar Geoökologie	K 2 oder R oder H
Proseminar Sozialgeographie	K 2 oder R oder H
Geländepraktikum zur Geoökologie oder Sozialgeographie	H

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Germanistik

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Einführungsseminar Sprachwissenschaft
Einführungsseminar Literaturwissenschaft
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Einführungsseminar Ältere deutsche Sprache und Literatur	M oder K 2
Proseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
sowie an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen:	
Proseminar Ältere deutsche Literatur	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Neuere deutsche Literatur	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Katholische Theologie

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Biblische oder Historische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Systematische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Praktische Theologie	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Kunst

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen im Studienbereich

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Ästhetische Praxis	Mappe eigener künstlerischer Arbeiten
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den folgenden Studienbereichen:	
Kunstdidaktik	R
Kunstwissenschaft	R

Erläuterung:

R = Referat.

Nebenfach: Mathematik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu zwei der folgenden drei Vorlesungen (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Grundkurs Lineare Algebra mit Übungen	Übungsschein
Analysis im \mathbb{R}^n mit Übungen	Übungsschein
Grundkurs Analysis	Übungsschein

Erläuterung:

Übungsschein = wöchentliche Hausarbeiten und mündliche Prüfungen dazu.

Nebenfach: Musik

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungsseminar Musikwissenschaftliches Arbeiten
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden vier Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Zwei Proseminare Gehörbildung/Partitur- und Instrumentalkunde/Elementare Harmonielehre I und II	K 1
Proseminar Musiktheorie: Tonsatz und Arrangieren	G
Praktische Übung: Instrumentalspiel oder Gesang I (einstündig über drei Semester)	M

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
G = Gestaltungsaufgabe.

Nebenfach: Pädagogik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
1 a Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	K 2 oder R oder S
2 a Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation/Geschichte der Erziehungswirklichkeit	K 2 oder R oder S

Nds. MBl. Nr. 4/1992

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
3 a Institutionen und Organisationsformen der Erziehung	K 2 oder R oder S
4 a Didaktische Grundmodelle, Unterrichtsanalyse	K 2 oder R oder S
5 a Anleitungen zur methodischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher (inkl. didaktischer) Probleme	K 2 oder R oder S

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muß durch ein R, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein S erworben werden.

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- S = Seminarprotokoll.

Nebenfach: Philosophie

Bescheinigungen über die erfolgte Teilnahme an je einer einführenden Lehrveranstaltung (Proseminar oder Übung oder Vorlesung) in den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
aus den Gebieten der Logik oder Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie oder Sprachphilosophie	M oder K 2 oder R oder H
aus den Gebieten der (allgemeinen oder speziellen) Metaphysik oder Geschichtsphilosophie oder Ästhetik	M oder K 2 oder R oder H
aus den Gebieten der praktischen Philosophie	M oder K 2 oder R oder H

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

Nebenfach: Politikwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung/einem Proseminar aus den folgenden drei (Gruppen von) Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
1. Gegenstandsbestimmung und Methoden der Politikwissenschaft	K 2 oder R oder H
2. Statistik oder Methoden der empirischen Sozialforschung	K 2 oder R oder H
3. Politik in einem Politikfeld (z. B. Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Bildungspolitik, Umweltpolitik)	R oder H

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

Nebenfach: Psychologie

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus dem folgenden Studienbereich:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Allgemeine Psychologie mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken	K 2 oder R oder S

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus einem oder beiden folgenden zwei Studienbereichen (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Entwicklungspsychologie mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen	K 2 oder R oder S
Sozialpsychologie mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation	K 2 oder R oder S

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muß durch ein R, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein S erworben werden.

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- S = Seminarprotokoll.

Nebenfach: Soziologie

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung/einem Proseminar in den folgenden drei (Gruppen von) Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Grundbegriffe der Soziologie/Einführung in die Soziologie	K 2 oder R oder H
Statistik/Methoden der empirischen Sozialforschung	K 2 oder R oder H
Spezielle Soziologie, z. B. Familiensoziologie oder Soziologie der Lebensalter oder Sozialstruktur	R oder H

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
für die Magisterzwischenprüfung nach § 13 Abs. 2

Hauptfach: Neuere Geschichte

Eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur): Interpretation einer historischen Quelle aus dem Bereich der Neueren Geschichte. Bearbeitungszeit: zwei Stunden.

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über zwei Schwerpunktthemen aus anderen Bereichen als das Klausurthema; das eine muß dem Bereich Alte oder Mittelalterliche Geschichte entnommen sein, das andere dem Bereich Neuere Geschichte.

Prüfungsanforderungen:

gründliche Kenntnisse der Schwerpunktthemen; Einordnung der Schwerpunktthemen in Zusammenhänge des jeweiligen Teilbereichs der Geschichte auf der Grundlage von Überblickswissen.

Hauptfach: Anglistik

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden drei Studienbereiche (nach Wahl des Studenten), etwa zur Hälfte auf englisch:

Prüfungsanforderungen	
Sprachwissenschaft	Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der englischen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der englischen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur	Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.
Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur	Überblick über Perioden, Gattungen oder Funktionen der amerikanischen Literatur; Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

Hauptfach: Germanistik

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden drei Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Sprachwissenschaft	Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der deutschen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur	Kenntnis des Mittelhochdeutschen; Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.
Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur	Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

Nebenfach: Anglistik

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, etwa zur Hälfte in englischer Sprache.

Prüfungsanforderungen:

- Kenntnis sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe sowie die Fähigkeit, Funktionen und Struktur der modernen englischen Sprache zu beschreiben.
- Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe sowie die Fähigkeit, sie bei der Analyse repräsentativer Werke aus mindestens zwei Epochen der englischen oder amerikanischen Literatur anzuwenden.

Nebenfach: Geographie

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in folgenden drei Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
Geoökologie	Grundkenntnisse in Grundfragestellungen, Arbeitsmethoden und Darstellungsformen der Geoökologie. Überblick über die geoökologische Raumgliederung Nordwestdeutschlands.
Wirtschafts- und Sozialgeographie	Sozialgeographie: Grundkenntnisse in Grundfragestellungen, Arbeitsmethoden und Darstellungsformen der Wirtschafts- und Sozialgeographie. Überblick über die wirtschaftsgeographische Raumgliederung Nordwestdeutschlands.
Regionale Geographie	Grundkenntnisse der regionalen Geographie eines Raumes nach eigener Wahl.

Nebenfach: Germanistik

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden drei Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Sprachwissenschaft	Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der deutschen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur	Kenntnis des Mittelhochdeutschen; Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.
Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur	Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

Nebenfach: Katholische Theologie

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Biblische Theologie Historische Theologie Systematische Theologie Praktische Theologie	Überblick über zwei vom Studierenden gewählte Studienbereiche und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich aus zwei Studienbereichen nach Wahl des Studierenden.

Nebenfach: Kunst

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden drei Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
Ästhetische Praxis	Reflexion und Analyse der eigenen bildnerischen Arbeiten hinsichtlich ihrer Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen sowie ihrer Ordnungs-, Gestaltungs- und Aussagequalitäten.

Prüfungsanforderungen	
Kunstdidaktik	Überblick über fachdidaktische Konzeptionen bzw. allgemeine kunstpädagogische Ansätze von der Kunsterziehungsbewegung bis heute.
Kunstwissenschaft	Überblick über die Entwicklung der Moderne oder über eine historische Stilepoche.

Nebenfach: Latein

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in folgenden Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis	Übersetzen eines poetischen Textes (im daktylischen Versmaß), wobei individuelle Studienschwerpunkte berücksichtigt werden. Hierbei soll die zugrundeliegende Textauswahl mindestens 1500 Verse umfassen. Fähigkeit zur sprachlichen Analyse des Textes. Fähigkeit zur metrischen Analyse des Textes.
Literaturwissenschaft	Ausreichende Orientierung in der römischen Literaturgeschichte, Geschichte, Religion und Mythologie. Gründliche Kenntnis der daktylischen Versmaße (Hexameter und Pentameter). Ausreichende Orientierung im Bereich der wichtigsten Hilfsmittel und Methoden der Latinistik.

Nebenfach: Mathematik
Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je zur Hälfte in den folgenden Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
Analysis	Überblick über die Analysis einer reellen Variablen.
Lineare Algebra	Überblick über die Lineare Algebra.

Nebenfach: Musik

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte (bis zur Renaissance)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Musikwissenschaft: Neuere Musikgeschichte (vom Barock bis zum 19. Jahrhundert)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Musikwissenschaft: Neueste Musikgeschichte (Neue Musik)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie/Theorie der Massenmusik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie/Musikästhetik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nicht zugelassen ist die Kombination der drei Teilgebiete der Historischen Musikwissenschaft.

In jedem Fall ist als eines der drei Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterzwischenprüfung erbracht wurde.

Nebenfach: Psychologie

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in zwei Themen aus folgenden Bereichen:

Prüfungsanforderungen	
Gegenstandsbestimmungen und Methoden der Psychologie	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse der Psychologie, gesellschaftliche Voraussetzungen, Gegenstandsbereiche, zentrale Fragestellungen.
Theorien und Theorienbildung	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse in einem wesentlichen Theoriebereich der Psychologie nach Wahl des Studenten.

Nebenfach: Pädagogik

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in zwei Themen aus folgenden Bereichen:

Prüfungsanforderungen	
Gegenstandsbestimmungen und Methoden der Pädagogik	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse der Pädagogik, gesellschaftliche Voraussetzungen, Gegenstandsbereiche, zentrale Fragestellungen.
Theorien und Theorienbildung	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse in einem wesentlichen Theoriebereich der Pädagogik nach Wahl des Studenten.

Nebenfach: Philosophie

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in zwei Themen aus folgender Disziplin:

Prüfungsanforderungen	
Systematische Philosophie	Inhaltliche und methodische Grundkenntnisse der Logik, Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie, Ethik, Sozialphilosophie, Anthropologie, Ästhetik oder Metaphysik.

Die gewählten Themen dürfen sich mit denen der Prüfungsvorleistungen nicht überschneiden.

Nebenfach: Politikwissenschaft

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer zu zwei Themen aus folgenden Bereichen:

Prüfungsanforderungen	
Gegenstandsbestimmungen und Methoden der Politikwissenschaft	Kenntnis von Grundbegriffen und zentralen Fragestellungen der Politikwissenschaft, Kenntnis sozialwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendungsbereiche in der Politikwissenschaft.
Politik in einem Politikfeld	Kenntnis bereichsspezifischer Institutionen, ihrer Genese und ihres Wandels, Kenntnis der Problemlagen innerhalb des gewählten Politikfeldes sowie der darauf bezogenen Forschungsansätze.

Die gewählten Themen dürfen sich mit den Themen der Prüfungsvorleistungen nicht überschneiden.

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

Nebenfach: Anglistik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Hauptseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: English Grammar II	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Techniques of Composition	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Advanced Composition	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Translation Exercises	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

Nebenfach: Geographie

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer acht- bis zehntägigen Exkursion in den Fernraum sowie an vier weiteren Exkursionstagen.

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in drei der folgenden vier (Gruppen von) Studienbereichen (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Geoökologie/Physische Geographie	R oder H
Sozialgeographie/Anthropogeographie	R oder H
Regionale Geographie	R oder H
Angewandte Geographie/Raumplanung	R oder H

Erläuterungen:

- R = Referat
- H = Hausarbeit.

Nebenfach: Germanistik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Hauptseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H

Prüfungsform/
Qualifikationsform

- Hauptseminar Ältere deutsche Literatur M oder K 2 oder R oder H
- Hauptseminar Neuere deutsche Literatur M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

Nebenfach: Katholische Theologie

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Biblische oder Historische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Systematische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Praktische Theologie	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit.

Nebenfach: Kunst

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im folgenden Studienbereich:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Ästhetische Praxis	Mappe eigener künstlerischer Arbeiten

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in den folgenden beiden Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Kunstdidaktik	R
Kunstwissenschaft	R

Erläuterung:

- R = Referat.

Nebenfach: Mathematik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden drei Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Programmierkurs	Übungsschein
Hauptseminar	R
Übung zu einer vierstündigen Vorlesung des Hauptstudiums	Übungsschein

Erläuterung:

- R = Referat.

Nebenfach: Musik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden vier Lehrveranstaltungen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Hauptseminar Historische Musikwissenschaft (bis zur Renaissance oder vom Barock bis zum 19. Jahrhundert oder Neue Musik)	R
Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie	R oder H
Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie oder Musikästhetik	R oder H
Praktische Übung: Instrumentalspiel oder Gesang II (einstündig über drei Semester)	M

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
R = Referat
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Pädagogik

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in drei der folgenden fünf Studienbereiche:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
1 b Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	K 2 oder R
2 b Aufgaben und Formen der Erziehung	K 2 oder R
3 b Vergleich und Analyse von Bildungssystemen	K 2 oder R
4 b Theorie und Geschichte der Schule und des Unterrichts	K 2 oder R
5 b Probleme der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik	K 2 oder R

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein R erworben werden.

Höchstens einer der im Hauptstudium gewählten Studienbereiche darf einem im Grundstudium gewählten Studienbereich entsprechen (d. h. z. B. 1 a – 1 b).

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat.

Nebenfach: Philosophie

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Haupt- oder Oberseminar oder Vorlesung) in den folgenden Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
a) über eine Epoche der Philosophiegeschichte oder einen philosophischen Klassiker	M, oder R oder H
b) über ein systematisches Thema der theoretischen oder praktischen Philosophie	M oder R oder H

2. Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen zur vertieften Kenntnis eines Philosophen/einer Philosophieepoche der Antike und eines Philosophen/einer Philosophieepoche der Neuzeit.

Falls eine Lehrveranstaltung gemäß Nr. 1 Buchst. a bereits den Anforderungen gemäß Nr. 2 entspricht, so kann das Thema der weiteren Veranstaltung frei gewählt werden.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
R = Referat
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Politikwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus den folgenden drei (Gruppen von) Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Politische Systeme und Verfassungen	R oder H
Internationale Politik/Außenwirtschaftspolitik	R oder H
Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen	R oder H

Erläuterungen:

R = Referat
H = Hausarbeit.

Nebenfach: Psychologie

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Allgemeine Psychologie mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken	K 2 oder R
Entwicklungspsychologie mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen	K 2 oder R
Sozialpsychologie mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation	K 2 oder R
Markt- und Werbepsychologie	K 2 oder R
Arbeits- und Betriebspsychologie	K 2 oder R

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein R erworben werden.

Zwei der drei gewählten Studienbereiche dürfen nicht schon im Grundstudium gewählt worden sein.

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat.

Nebenfach: Soziologie

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsform/ Qualifikationsform
Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität	R oder H
Soziologische Theorien	R oder H
Geschichte der Soziologie	R oder H

Erläuterungen:

R = Referat

H = Hausarbeit.

Anlage 7

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
für die Magisterprüfung nach § 21 Abs. 1

Hauptfach: Neuere Geschichte

Eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur; Bearbeitungszeit vier Stunden); diese Arbeit ist nur gefordert, wenn Neuere Geschichte als zweites Hauptfach gewählt worden ist.

Aufgabe:

Interpretation und historische Einordnung eines Quellentextes aus der Neueren Geschichte
oder

Darstellung und Erörterung eines historischen Einzelthemas und -problems aus der Neueren Geschichte.

Mündliche Prüfung von 45 Minuten; sofern keine Arbeit unter Aufsicht geschrieben wird, beträgt die Dauer 90 Minuten. Drei Themen; davon

eines aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, zwei aus verschiedenen Teilbereichen der Neueren Geschichte.

Prüfungsanforderungen:

vertiefte, auf das Studium von Quellen und maßgebenden Darstellungen gegründete Kenntnisse; Einordnung in größere geschichtliche Zusammenhänge; allgemeines historisches Überblickswissen.

Hauptfach: Anglistik

Mündliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden drei Studienbereichen, etwa die Hälfte auf englisch (zwischen den Prüfungsabschnitten jeweils eine Pause von fünf bis zehn Minuten):

	Prüfungsanforderungen.
Sprachwissenschaft	Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren englischen Literatur anzuwenden.
Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur, fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der amerikanischen Literatur anzuwenden.

Hauptfach: Germanistik

Mündliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden drei Studienbereichen (zwischen den Prüfungsabschnitten jeweils eine Pause von fünf bis zehn Minuten):

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die deutsche Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur	Vertiefte Kenntnis des Mittelhochdeutschen mit Ausblicken in die Vorstufen; gründliche Kenntnis der Geschichte der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der älteren deutschen Literatur anzuwenden.
Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren deutschen Literatur anzuwenden; Einblick in die Wechselwirkungen zwischen Weltliteratur und deutscher Literatur.

Nebenfach: Anglistik

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden Studienbereiche (nach Wahl des Studenten), etwa die Hälfte auf englisch:

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren englischen Literatur anzuwenden.
Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur, fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der amerikanischen Literatur anzuwenden.

Nebenfach: Geographie

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden sechs Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Geoökologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Physische Geographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Sozialgeographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Anthropogeographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Regionale Geographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Angewandte Geographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nicht zugelassen sind die Kombinationen Geoökologie/Physische Geographie sowie Sozialgeographie/Anthropogeographie.

In jedem Fall ist als eines der beiden Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsleistung für die Magisterprüfung erbracht wurde.

Nebenfach: Germanistik

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden drei Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die deutsche Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache.
Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur	Vertiefte Kenntnis des Mittelhochdeutschen mit Ausblicken in die Vorstufen; gründliche Kenntnis der Geschichte der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der älteren deutschen Literatur anzuwenden.
Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur	Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren deutschen Literatur anzuwenden; Einblick in die Wechselwirkungen zwischen Weltliteratur und deutscher Literatur.

Nebenfach: Katholische Theologie

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel im ersten oder zweiten, im dritten oder vierten (nach Wahl des Studenten) sowie im fünften der folgenden fünf Studienbereiche:

	Prüfungsanforderungen
Biblische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Theologie: Fundamentaltheologie oder Dogmatik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Theologie: Moraltheologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Praktische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nebenfach: Kunst

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden drei Studienbereichen:

	Prüfungsanforderungen
Ästhetische Praxis	Fähigkeit zur ästhetisch-praktischen Gestaltung — nachzuweisen durch die bei der Meldung zur Magisterprüfung eingereichte Mappe eigener künstlerischer Arbeiten; Stellungnahme zu diesen Arbeiten.
Kunstdidaktik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen (nach Wahl des Studenten).
Kunstwissenschaft	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen (nach Wahl des Studenten).

mit den Themenbereichen Fachgeschichte, Fachdidaktische Ansätze von der Kunsterziehungsbewegung bis heute, Aktuelle fachdidaktische Diskussion, Analyse von Kinderzeichnungen oder von Zeichnungen Jugendlicher

(Schwerpunkte: Malerei, Grafik, Plastik, Architektur), Entwicklung der Moderne, Aktuelle Kunst, Methoden der Werkanalyse

Nebenfach: Mathematik

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Algebra	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Prüfungsanforderungen	
Reelle Analysis	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Komplexe Analysis	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Geometrie oder Topologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Angewandte Mathematik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nebenfach: Musik

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte (bis zur Renaissance)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Musikwissenschaft: Neuere Musikgeschichte (vom Barock bis zum 19. Jahrhundert)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Historische Musikwissenschaft: Neueste Musikgeschichte (Neue Musik)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie/Theorie der Massenmusik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie/Musikästhetik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nicht zugelassen ist die Kombination der drei Teilgebiete der Historischen Musikwissenschaft.

In jedem Fall ist als eines der drei Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterprüfung erbracht wurde.

Nebenfach: Pädagogik

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Aufgaben und Formen der Erziehung	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Vergleich und Analyse von Bildungssystemen	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Prüfungsanforderungen	
Theorie und Geschichte der Schule und des Unterrichts	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Probleme der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nebenfach: Philosophie

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden zwei Schwerpunkthemen:

Prüfungsanforderungen	
Systematische Philosophie	Vertiefte Kenntnisse in einer der folgenden philosophischen Disziplinen: Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Ethik, Sozialphilosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Naturphilosophie, Religionsphilosophie, Sprachphilosophie, philosophische Anthropologie, Ästhetik oder Metaphysik.
Klassiker der Philosophie oder Geschichte der Philosophie	Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken eines philosophischen Klassikers oder vertiefte Kenntnisse in einer philosophieschichtlichen Epoche.

Die Prüfung geht von den zwei vom Kandidaten angegebenen Schwerpunkten aus, beschränkt sich jedoch nicht darauf.

Nebenfach: Politikwissenschaft

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer in den folgenden vier Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen	
1. Methoden und Techniken der Politikwissenschaft	Kenntnis wichtiger Methoden und Techniken der Politikwissenschaft.
2. Politische und wirtschaftliche Systeme	Kenntnis der charakteristischen Merkmale unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Systeme.
3./4. Zwei spezielle Problemfelder der Politikwissenschaft (z. B. Bildungs-, Sozial-, Wirtschafts-, Kommunal- oder Internationale Politik)	Vertiefte Kenntnisse in zwei politikwissenschaftlichen Problemfeldern.

Nebenfach: Psychologie

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden fünf Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen	
Allgemeine Psychologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken	

	Prüfungsanforderungen
Entwicklungspsychologie mit den Themenbereichen Anlage-Umweltproblematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Sozialpsychologie mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Markt- und Werbepsychologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).
Arbeits- und Betriebspsychologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten).

Nebenfach: Soziologie

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer in vier Studienbereichen:

	Prüfungsanforderungen
1. Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität	Kenntnisse der Sozialstruktur eines Landes.
2. Soziologische Theorien/Geschichte der Soziologie	Vertrautheit mit wichtigen soziologischen Theorien.
3./4. Zwei spezielle Soziologien (z. B. Kunstsoziologie/Kultursoziologie/Empirie/Bevölkerungswissenschaft/Organisationssoziologie/Betriebssoziologie)	Vertiefte Kenntnisse in zwei speziellen Soziologien.

Anlage 8

Universität Osnabrück, Standort Vechta
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr/Frau*)
geb. am in
hat die Magisterprüfung mit der Gesamtnote

bestanden.

Magisterarbeit mit dem Thema: Beurteilung**)

Fachprüfung im
Hauptfach/
Ersten Hauptfach:*)

Zweiten Hauptfach/
Ersten Nebenfach:*)

Zweiten Nebenfach:

(Siegel der Hochschule) Vechta, den

Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend.